

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| | | |
|--|--|-------|
| HmbGVBl. Nr. 53 | SONNTAG, DEN 11. OKTOBER | 2020 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 10. 10. 2020 | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung . . . 2126-15 | 513 |
| Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg. | | |

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 10. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3 der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 10 folgende Einträge eingefügt:
 - „§ 10a Öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr
 - § 10b Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen“.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.“
3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet,
- eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.“
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Anspra-

chen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.“

5.2 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.“

6. In Teil 3 werden hinter § 10 folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr

In Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, abgelegt werden dürfen. Die Vorschriften der §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.

§ 10b

Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

(1) Auf den folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8:

1. auf dem Steindamm im räumlichen Bereich von der Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz, täglich von 12 Uhr bis 22 Uhr,
2. in der Stralsunder Straße, täglich von 12 Uhr bis 22 Uhr,
3. auf dem Steintorplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, abgegrenzt durch die Bahnüberführung der Straße Steintordamm, dem Gebäude des Museums für Kunst und Gewerbe, dem Gebäude des Zentralen Omnibusbahnhofs, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 2, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 1, den Gebäuden mit den Hausnummern Steintorplatz 3 und Kirchenallee 57 sowie dem Gebäude des Hauptbahnhofs, täglich von 12 Uhr bis 22 Uhr,
4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, täglich von 15 Uhr bis 18 Uhr,
5. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 47, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

6. in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
7. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
8. auf dem Hans-Albers-Platz einschließlich der Friedrichstraße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 11 beziehungsweise 24 bis 21 beziehungsweise 28, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
9. auf der Straße Reeperbahn einschließlich der Plätze Nobistor und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, die Straße Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie in der Straße Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
10. auf der Straße Schulterblatt im räumlichen Bereich zwischen den Straßen Susannenstraße und Rosenhofstraße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 20 Uhr bis 24 Uhr,
11. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 135 beziehungsweise 146 und den Hausnummern 183 beziehungsweise 188, der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 3 beziehungsweise 6, der Nöltingstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 5 beziehungsweise 12, der Friedensallee im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 7 beziehungsweise 14 sowie der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, freitags und sonnabends von 19 Uhr bis 3 Uhr am Folgetag,
12. in der Straße Hohenesch im räumlichen Bereich von und einschließlich den Hausnummern 1 beziehungsweise 6 bis zur Bahrenfelder Straße, freitags und sonnabends von 19 Uhr bis 3 Uhr am Folgetag,
13. in der Straße Mühlenkamp im räumlichen Bereich zwischen der Körnerstraße und der Preystraße, täglich von 12 Uhr bis 1 Uhr am Folgetag,
14. auf den St. Pauli-Landungsbrücken einschließlich der dort befindlichen Pontonanlage und den Brücken 1 bis 10, montags bis freitags jeweils von 6 Uhr bis 18 Uhr sowie sonnabends und sonntags jeweils von 11 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Die Polizei kann im Einzelfall auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine räumlich begrenzte Maskenpflicht nach § 8 anordnen, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.“

7. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass

die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an den Verkaufsständen“ gestrichen und die Wörter „Kundinnen und Kunden“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und wird hinter der Textstelle „nach § 8“ die Textstelle „mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange die Gäste von gastronomischen Angeboten auf dauerhaft eingenommenen Plätzen verweilen“ eingefügt.
- 8.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kundinnen und Kunden“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
9. In § 14 wird folgender Satz angefügt:
- „Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.“
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten.“
11. In § 16 Absatz 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und der Bereiche nach Nummer 3 eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen,“.
12. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für Freizeitaktivitäten im Freien und in geschlossenen Räumen, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Für die Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und es sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erfassen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen, während körperlicher Betätigungen oder während Darbietungen durch die Darbietenden abgelegt werden dürfen. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kulturelle Einrichtungen

(1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos) und Planetarien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Erhebung der Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen. Zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Literaturhäusern, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen. Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- 14.1 In Absatz 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen,“.

- 14.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchführung des theoretischen und des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen durch das Lehrpersonal abgelegt werden dürfen. Im praktischen Fahrunterricht gilt für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine Maskenpflicht nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.“

15. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, und es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen. Je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden. Zwischen den Glücksspielautomaten beziehungsweise Wettvermittlungsgeräten ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen. Es sind Trennvorrichtungen in Bereichen vorzusehen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots erschwert ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich.“
16. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen. Für Lehrveranstaltungen gilt § 9 Absätze 1, 3 und 4. Der Betrieb des Studiokollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.“
17. In § 34 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen.“
18. In § 34a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“
19. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,
 2. entgegen § 9 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 eine Veranstaltung, die nicht nach dieser Verordnung zulässig ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
 3. es entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium, auf dem eine Darbietung stattfindet, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 5. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 tanzt,
 6. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 eine Veranstaltung oder Feierlichkeit im privaten Wohnraum oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 Personen veranstaltet,
 7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1346), unberührt,
 8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder Veranstalter von der Polizei oder der Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht einhält,
 9. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
 10. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Sammlungsteilnehmerin oder Sammlungsteilnehmer einer Versammlung nach § 10 Absatz 2 die Maskenpflicht nicht befolgt,
 11. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
 12. entgegen § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 13. entgegen § 10a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 14. entgegen § 10b Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf den in § 10b Absatz 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum die Maskenpflicht nicht befolgt,
 15. entgegen § 11 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 16. entgegen § 12 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht befolgt,
 17. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht befolgt,
 18. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei

- deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, auf Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten die Maskenpflicht nicht befolgt,
19. entgegen § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 20. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen verkauft,
 21. entgegen § 14 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei Dienstleistungen mit Körperkontakt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 22. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Anmeldung den Zutritt zur Prostitutionsstätte gestattet,
 23. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, desinfiziert,
 24. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gegen die Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 25. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 den Kundinnen und Kunden, die entgegen der bestehenden Maskenpflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, nicht den Zutritt zu der Prostitutionsstätte verweigert,
 26. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Alkohol oder Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, in einer Prostitutionsstätte anbietet oder konsumiert,
 27. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 1 Prostituierte ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt,
 28. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 2 Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung vermittelt oder nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder das Bestehen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht vorher abklärt,
 29. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 die Maskenpflicht nicht befolgt,
 30. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt,
 31. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 2 Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung den Zutritt gestattet oder nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder das Bestehen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht vorher abklärt,
 32. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 nicht für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,
 33. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, desinfiziert,
 34. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 die Maskenpflicht nicht befolgt,
 35. entgegen § 14a Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung mit mehr als einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden in einem Raum erbringt oder entgegennimmt,
 36. entgegen § 14a Absatz 6 Satz 1 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
 37. entgegen § 14a Absatz 6 Satz 2 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
 38. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine oder eines Speiselokals im Beherbergungsgewerbe die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern nicht geeignete Trennwände vorhanden sind,
 39. es entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden,
 40. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Gaststätten, in Personalrestaurants, in Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine oder eines Speiselokals im Beherbergungsgewerbe nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 befolgen,
 41. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 eine Gaststätte mit der besonderen Betriebsart Tanzlokal oder Diskothek für den Publikumsverkehr öffnet,
 42. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 2a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs oder der Bereiche nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 die Maskenpflicht nicht befolgt,
 43. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 einen Schlafsaal für mehr als vier Personen bereitstellt,
 44. es entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 unterlässt, die vorgeschriebene schriftliche Bestätigung einzuholen,
 45. entgegen § 16 Absatz 2 Wohnraum für touristische Zwecke einem anderen überlässt,
 46. entgegen § 16 Absatz 3 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
 47. entgegen § 16 Absatz 4 ein Übernachtungsangebot zu touristischen Zwecken bereitstellt,

48. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
49. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 5 bei einem Freizeitangebot, bei dem mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen Personen nicht einhält, soweit dies nicht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gestattet ist,
50. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 4 alkoholische Getränke auf Volksfesten ausschenkt,
51. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos) oder Planetarien die Maskenpflicht nicht befolgt,
52. es entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber eines Theaters, einer Oper, eines Konzerthauses, eines Musiktheaters, eines Filmtheaters (Kinos) oder eines Planetariums unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne, auf der eine Darbietung stattfindet, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
53. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen in Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Literaturhäusern, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Maskenpflicht nicht befolgt,
54. es entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Bibliothek, eines Archivs, eines Museums, eines Ausstellungshauses, einer Galerie, eines Literaturhauses, einer Gedenkstätte, eines Stadtteilkulturzentrums oder eines Bürgerhauses unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium, auf dem eine Darbietung stattfindet, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
55. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurssträgern die Maskenpflicht nicht befolgt,
56. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 im theoretischen Fahrunterricht in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
57. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer im praktischen Fahrunterricht in geschlossenen Fahrzeugen die Maskenpflicht nicht befolgt,
58. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,
59. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 2 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fansammlungen stattfinden,
60. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen in Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben die Maskenpflicht nicht befolgt,
61. entgegen § 21 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 mehr als einen Glücksspielautomaten oder mehr als ein Wettvermittlungsgerät je zwölf Quadratmeter Grundfläche aufstellt oder zwischen zwei Glücksspielautomaten beziehungsweise Wettvermittlungsgeräten keinen Mindestabstand von 1,5 Metern einhält oder Glücksspielautomaten nicht durch Trennwände voneinander abgrenzt,
62. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 7 keine Trennvorrichtungen in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einzuhalten ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassensbereich, vorzieht,
63. entgegen § 21 Absatz 2 in Wettvermittlungsstellen die Abgabe, den Konsum oder Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle sowie außer Haus ermöglicht,
64. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Maskenpflicht nicht befolgt,
65. entgegen § 26 Absatz 1 eine in § 26 Absatz 1 aufgeführte Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet oder ein Angebot für den Publikumsverkehr darbringt,
66. entgegen § 26 Absatz 2 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden,
67. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,
68. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 10 als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt, ohne dass dies nach § 30 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,
69. entgegen § 34 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,
70. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
71. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
72. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
73. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 absondert,
74. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
75. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass

- das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 keinen Besuch empfängt,
76. entgegen § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,
77. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
78. entgegen § 36 Absatz 3 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,
79. entgegen § 36 Absatz 3a Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt, während der nach § 36 Absatz 3a Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung die Maskenpflicht nicht befolgt,
80. entgegen § 36 Absatz 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,
81. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 3, § 20 Absatz 4a Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
82. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Satz 2, § 14a Absatz 5 Sätze 1 und 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 4 Satz 5, § 20 Absatz 4a Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 2 oder § 22 Absatz 1 Satz 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
83. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3, oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
84. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft.

Hamburg, den 10. Oktober 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

